

Artikel 50 DSGVO

In Bezug auf [Drittländer](#) und internationale Organisationen treffen die Kommission und die [Aufsichtsbehörden](#) geeignete Maßnahmen zur

- a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz [personenbezogener Daten](#) erleichtert wird,
- b) gegenseitigen [Leistung](#) internationaler Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz [personenbezogener Daten](#), unter anderem durch Meldungen, Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete [Garantien](#) für den Schutz [personenbezogener Daten](#) und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen,
- c) Einbindung maßgeblicher Interessenträger in Diskussionen und Tätigkeiten, die zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz [personenbezogener Daten](#) dienen,
- d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praktiken zum Schutz [personenbezogener Daten](#) einschließlich Zuständigkeitskonflikten mit Drittländern.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 116](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo50>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung